

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 22.01.2021

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Einladung zur 9. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes am 02.02.2021	2
Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2	4
3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.11.2020	7
Impressum	8

---

**Einladung zur 9. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes am 02.02.2021**

---

Ich berufe die **9. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes** ein.

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 02.02.2021, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum, Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) in 15344 Strausberg, Klosterstraße 18

---

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- |     |             |  |
|-----|-------------|--|
| 1   |             | Zur Geschäftsordnung   |
| 1.1 |             | Begrüßung und Eröffnung  |
| 1.2 |             | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung   |
| 1.3 |             | Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 7. Sitzung vom 18.11.2020   |
| 1.4 |             | Feststellung der Tagesordnung  |
| 1.5 |             | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf  |
| 2   |             | Anfragen   |
| 2.1 |             | Anfragen der Bürger  |
| 2.2 |             | Anfragen der Ausschussmitglieder   |
| 3   |             | Kreistagsvorlagen  |
| 3.1 | 2020/KT/289 | Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bioabfallverwertung<br>Berichterstatteerin: Frau Friesse, Werkleiterin   |
| 3.2 | 2020/KT/290 | Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung der Erweiterungsfläche auf der Abfallumschlagstation<br>Berichterstatteerin: Frau Friesse, Werkleiterin   |
| 4   |             | EMO-Vorlagen   |
| 4.1 | 2021/EM/303 | Beratung und Beschlussfassung zur Abberufung und Neuberufung des Vertreters der Werkleiterin des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) im Falle der Verhinderung oder Vakanz<br>Berichterstatteerin: Frau Friesse, Werkleiterin |

4.2 2021/EM/313 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Bauvorhabens  
"Erneuerung des Sozialcontainers auf der Abfallumschlagstation  
Rüdersdorf, Horst Wilhelm Otto-Weg, 15562 Rüdersdorf"  
Berichterstatteerin: Frau Friesse, Werkleiterin

5 Informationen

5.1 Information zur Übernahme der Betreiberschaft für die Deponie  
Seelow durch den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)

Nichtöffentlicher Teil

1 Zur Geschäftsordnung

1.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift  
(Nichtöffentlicher Teil) der 7. Sitzung vom 18.11.2020

2 Informationen

Reiko Heinschke  
Vorsitz

---

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige  
Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2**

---

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die aus Regionen einreisen, in denen sich bestimmte Virusvarianten (Virusvarianten-Gebiete) ausgebreitet haben, entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch des Robert Koch-Institut (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228)) haben sich in eine Absonderung in ihre Haupt-oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben für einen Zeitraum von vierzehn Tagen gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise aus dem Gebiet.
2. Die Absonderung von zehn Tagen nach §1 Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein-und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV) trifft nicht zu.
3. Ausnahmen gemäß § 2 Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein-und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV) trifft nicht zu.
4. Verkürzungen der Absonderungsdauer gemäß § 3 Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein-und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV) trifft nicht zu.

Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, dem die Sorge für diese Person zusteht für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren oder dessen Aufgabenkreis gehört.

**Begründung**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland ist mittlerweile eine Reihe von Fällen aufgetreten, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden.

Die neuen Virusvarianten sind nach wissenschaftlichen Einschätzung um bis zu 70% leichter übertragbar und haben höhere Reproduktionsraten (R), im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2.

Die neuen Virusvarianten verbreiten sich schneller und erzeugen eine deutliche Zunahme der Fallzahlen in bereits betroffenen Gebieten. Dies führt zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Auch wenn die Analysen noch nicht abgeschlossen sind und derzeit keine Hinweise für eine schwere Ausprägung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Infektion mit den neuen Varianten sowie keine Hinweise auf einen ungünstigen Einfluss der neuen Variante auf die Wirkung einer Impfung vorliegen, so muss derzeit doch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die neuen Virusvarianten die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen. Dementsprechend könnte es auch zu einer schnelleren Verbreitung des Virus mit einhergehender stärkerer Belastung der medizinischen Einrichtungen kommen. Dies ist zum Schutze der Bevölkerung zu vermeiden.

Die Risikogebiete und betroffene Gebiete sind unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228) tagesaktuell abrufbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

---

### **3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.11.2020**

---

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 2. durch:

als **Kerngebiet** die Gemarkungen

**Bleyen; Küstrin-Kietz;**

**Teile der Gemarkung Genschmar**, inklusive Naturschutzgebiet Oderaue-Genschmar - entlang der Gemarkungsgrenze in nord-westlicher Richtung wie folgt begrenzt: westlich vor Ortslage Genschmar in nördlicher Richtung dem Weg Richtung Straße „Henriettenhof“ folgend bis Abzweig östlich Abzweig Str. „Kleines Dorf“, dieser folgend bis Str. „Nieschen“;

**Teile der Gemarkung Gorgast** - entlang der Gemarkungsgrenze, in süd-westlicher Richtung wie folgt begrenzt: ab Gemarkungsgrenze-Bahnstrecke, dieser folgend bis zur Gemarkungsgrenze Golzow;

**Teile der Gemarkung Golzow** - in süd-westlicher Richtung wie folgt begrenzt: „An der Bahn Nord“ folgend, weiter „Seelower Straße“ weiter süd-westlich hinter der Wohnbebauung Golzow bis „Dammweg“/„Winkel“, diese querend und auf östlicher Seite folgend bis Gemarkung Friedrichsaue;

**Teile der Gemarkung Friedrichsaue** - in westlicher Richtung wie folgt begrenzt: östlich der „Zechiner Chaussee“/„Hauptstraße“ folgend bis Ortslage Zechin;

**Teile der Gemarkung Rathstock** - der Gemarkungsgrenze folgend, in nord-östlicher Richtung wie folgt begrenzt: das süd-östliche Waldstück durchschneidend, ca. 550 m nördlich entlang der westlichen Waldkante, weiter westlich entlang des Feldweges Richtung Neu Manschnow, der östlichen Ortslage Neu Manschnow folgend bis Graben am Bahnweg;

**Teile der Gemarkung Zechin** - in südlich-östlicher Richtung wie folgt begrenzt: südlich aus Richtung Friedrichsaue der Hauptstraße östlich folgend bis Ortslage Zechin, dem Weg vor Abzweig „Vierteldorfstr.“ folgend, weiter östlich der Wohnbebauung Zechin auf die „Kienitzer Str.“, weiter auf die „Sophienthaler Straße“

**Teile der Gemarkung Sophienthal:** in westlicher Richtung wie folgt begrenzt: aus südlicher Richtung der „Sophienthaler Straße“ folgend bis Kreuzung „Jesargraben“, diesem folgend bis zum nördlichen Nebenarm, diesem folgend bis „Oderstraße“ – Sydowswiese, weiter nördlich bis Oderdamm.

**Bekanntmachungshinweise:**

Eine Karte der festgelegten Gebiete ist auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland eingestellt. Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden. Diese 3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 07.11.2020 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 07.11.2020 (mit Stand vom 22.01.2021) liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen für den Besucherverkehr ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 22. Januar 2021

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.